

Die Menschenrechts-  
erklärung der Französischen  
Nationalversammlung  
(1789)

*Präambel*

Nachdem die Repräsentanten des französischen Volkes, eingesetzt als *Nationalversammlung*, erwogen haben, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Mißachtung der Menschenrechte die alleinige Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, so haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen darzulegen, damit diese Erklärung allen Gliedern der Gesellschaft stets gegenwärtig sei und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnern möge; damit die Handlungen der *gesetzgebenden und der ausübenden* Gewalt zu jeder Zeit mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch entsprechend beachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger von nun an auf einfache und unbestreitbare Grundsätze gegründet, immer auf die Wahrung der Verfassung und das Wohl aller gerichtet sein mögen.

Demzufolge anerkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des Höchsten Wesens folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

I.

Die Menschen werden frei und an Rechten gleich geboren und bleiben es für immer. Soziale Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

II.

Das Ziel einer jeden politischen Vereinigung besteht in der Einhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.

III.

Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volk. Keine Körperschaft, kein einzelner kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich vom Volk ausgeht.

IV.

Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. Somit hat die Ausübung der natürlichen Rechte des Menschen keine anderen Grenzen als jene, die anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte garantieren. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz festgelegt werden.

V.

Das Gesetz hat nur das Recht, Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt.

VI.

Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, entweder persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, haben sie auch, gemäß ihren Fähigkeiten, den gleichen Zugang zu allen Würden, Stellungen oder öffentlichen Ämtern, ohne daß es einen anderen Unter-

schied zwischen ihnen gibt als den ihrer Tugend oder ihrer Talente.

## VII.

Kein Mensch kann auf andere Weise angeklagt, verhaftet oder gefangengehalten werden als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den von ihm festgelegten Formen. Wer willkürlich Befehle veranlaßt, ausfertigt, ausführt oder ausführen läßt, muß bestraft werden; jeder Bürger indes, der kraft Gesetzes vorgeladen oder festgenommen wird, muß sogleich gehorchen; durch Widerstand macht er sich schuldig

## VIII.

Das Gesetz soll nur Strafen festlegen, die unbedingt und offensichtlich notwendig sind. Niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor der Tat erlassen, verkündet und rechtmäßig angewendet worden ist.

## IX.

Da jeder Mensch so lange für unschuldig gilt, wie er nicht schuldig gesprochen ist, so soll, wenn seine Verhaftung unumgänglich ist, alle Härte, die nicht notwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz unterbunden werden.

## X.

Niemand darf wegen seiner Meinung, selbst religiöser Art, belangt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

## XI.

Der freie Austausch von Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte; jeder Bürger kann frei schreiben, reden und drucken, trägt aber die Verantwortung in Fällen, in denen das Gesetz einen Mißbrauch dieser Freiheit erkennt.

## XII.

Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert Ordnungskräfte; diese werden zum Vorteil aller eingesetzt und nicht zum besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut sind.

## XIII.

Für den Unterhalt der Ordnungskräfte und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe unumgänglich; diese muß, unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, gleichmäßig auf alle Bürger verteilt werden.

## XIV.

Die Bürger haben das Recht, entweder selber oder durch ihre Vertreter, die Notwendigkeit von öffentlichen Ausgaben zu überprüfen, sie in freier Entscheidung zu bewilligen, ihre Verwendung zu kontrollieren sowie den Steuersatz, die Veranlagung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

## XV.

Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Amtsführung zu fordern.

## XVI.

Jede Gesellschaft, in der weder diese Rechte garantiert sind noch die Trennung der Gewalten festgeschrieben ist, hat keine Verfassung.

## XVII.

Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, es sei denn, eine öffentliche Notwendigkeit, gesetzlich festgestellt, macht dies unumgänglich und eine gerechte Entschädigung wird vorher festgelegt.